

EKZ Tarife 2020

Gültig ab 1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

Preisübersicht EKZ Naturstrom		
	EKZ Naturstrom solar	3
Elektrizitätstarife für Privat- und Gewerbekunden – Übersicht und Berechnung		
Preisübersicht Privat- und Gewerbekunden	Energielieferung	Netznutzung
Privat- und Gewerbekunden	EKZ Mixstrom	5
	EKZ Naturstrom basic	6
	EKZ Naturstrom star	7
		EKZ Netz 400F 8
		EKZ Netz 400ST 10
Privat- und Gewerbekunden mit Wärmeanwendungen (z. B. Wärmepumpen)		EKZ Netz 400WP 11
Elektrizitätstarife für Geschäftskunden – Übersicht und Berechnung		
Preisübersicht Geschäftskunden	Energielieferung	Netznutzung
(Energiekonsum über 100 MWh pro Jahr)	EKZ Mixstrom Business	13
	EKZ Naturstrom basic Business	14
Netznutzung im Niederspannungsnetz		
Kunden mit unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer	EKZ Netz 400LS	15
Kunden mit gleichmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer	EKZ Netz 400L	16
Netznutzung im Mittelspannungsnetz		
Kunden mit unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer	EKZ Netz 16LS	17
Kunden mit gleichmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer	EKZ Netz 16L	18
Netznutzung für nachgelagerte Verteilnetzbetreiber	EKZ Netz EVU	19
Diverse Tarife		
Beleuchtung: öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen	EKZ Mixstrom B	20
	EKZ Naturstrom basic B	21
	EKZ Netz 400B	22
EKZ Öffentliche Beleuchtung	EKZ Öffentliche Beleuchtung	23
Rücklieferungstarife	Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen	24
	Vergütung für erneuerbare Energie von Altanlagen	25
Lastgangmessung und Datenaustausch		26
Eigenverbrauchsregelung		27
Pauschaltarife		29
Bundesabgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen		30

EKZ Naturstrom solar

1. Produktbeschreibung

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gewählte Teilmengenbezug seiner verbrauchten elektrischen Energie aus neuen erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird: reine Solarenergie, welche mehrheitlich durch Anlagen aus der Region produziert und ins Netz eingespeist wird. Alle Anlagen sind «naturemade star»-zertifiziert.

Zertifizierung

Das Produkt EKZ Naturstrom solar ist unter der naturemade-Zertifikatsnummer 061-Ls registriert und erfüllt die strengen Anforderungen des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) für Ökostrom. In einem unabhängigen Audit wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüft und kontrolliert, dass die verkaufte Menge in der entsprechenden Qualität produziert und ins Stromnetz eingespeist wird.



2. Tarifinformationen

Verbrauchspreise Teilversorgung

Aufpreis zusätzlich zum normalen Stromtarif pro kWh.

EKZ Naturstrom solar ist erhältlich für einen Aufpreis von 17,95 Rp./kWh inkl. MWST (16,67 Rp./kWh exkl. MWST) ab CHF 50.00 oder einem Mehrfachen davon pro Jahr.

	[Menge in kWh]	inkl. MWST	exkl. MWST
Teilbetrag 50	[279 kWh]	CHF 50.00	CHF 46.43
Teilbetrag 100	[558 kWh]	CHF 100.00	CHF 92.85
Teilbetrag 150	[837 kWh]	CHF 150.00	CHF 139.28

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen EKZ Naturstrom.

EKZ-Elektrizitätstarife 2020 für Privat- und Gewerbekunden

(inkl. Bundesabgaben)

Energieprodukt	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	Netzprodukt	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	SDL Rp./kWh	Förderung Energie- effizienz Rp./kWh	Bundes- abgaben Rp./kWh	Total		Grund- preis CHF/Mt.
									Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	

Elektrizitätstarife für feste Endkunden in Niederspannung ohne Leistungsmessung

EKZ Mixstrom	8,19	6,68	+	EKZ Netz 400F	7,97	3,88	+	0,17	+	0,17	+	2,48	=	18,98	13,38	8,62
				EKZ Netz 400WP	5,39									16,40		
				EKZ Netz 400ST	9,64									20,65		
EKZ Naturstrom basic	9,26	7,75	+	EKZ Netz 400F	7,97	3,88	+	0,17	+	0,17	+	2,48	=	20,05	14,45	8,62
				EKZ Netz 400WP	5,39									17,47		
				EKZ Netz 400ST	9,64									21,72		
EKZ Naturstrom star	11,96	10,45	+	EKZ Netz 400F	7,97	3,88	+	0,17	+	0,17	+	2,48	=	22,72	17,15	8,62
				EKZ Netz 400WP	5,39									20,17		
				EKZ Netz 400ST	9,64									24,42		

Inkl. 7.7 % MWST

SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

Bundesabgaben: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft (Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz, welcher bei jedem Endverbraucher verrechnet wird).

Förderung Energieeffizienz: Für vergünstigte Energieberatungsleistungen und Förderprogramme.

Weitere Bestimmungen: Zusätzlich zu den hier dargestellten Tarifen können zur Deckung gemeindespezifischer Konzessionsgebühren «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss Tarifblatt «Bundesabgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» erhoben werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die detaillierten, verbindlichen Tarife für die oben aufgeführten Netznutzungs- und Energielieferprodukte finden Sie auf den jeweiligen Tarifblättern und im Internet unter www.ekz.ch/tarife.

EKZ Mixstrom

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen an Privat- und Gewerbekunden mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 100 000 kWh pro Messstelle. Dieser Tarif gilt auch für temporäre Anlagen (z. B. Baustellen) mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal drei Jahren.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 3.23	CHF 3.00

b) Energiepreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	8,19 Rp./kWh	7,60 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	6,68 Rp./kWh	6,20 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EKZ Netz 400ST, EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400WP erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

EKZ Naturstrom basic

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen an Privat- und Gewerbekunden mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 100 000 kWh pro Messstelle.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird: Maximal 85 % stammen aus «naturemade basic»-zertifizierten Wasserkraftwerken und mindestens 15 % aus «naturemade star»-zertifizierten Wasserkraftwerken sowie gefördertem Strom aus KEV-Anlagen.

Zertifizierung

Das Produkt EKZ Naturstrom basic ist unter der naturemade-Zertifikatsnummer 0101-Lb registriert und erfüllt die strengen Anforderungen des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) für Strom aus erneuerbaren Energien. In einem unabhängigen Audit wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüft und kontrolliert, dass die verkaufte Menge in der entsprechenden Qualität produziert und ins Stromnetz eingespeist wird.



Fördermodell

Mit dem Bezug von «naturemade»-zertifiziertem Strom von EKZ wird der Bau neuer Anlagen wie Solarstrom-, Biomasse- oder Windanlagen sowie ökologischer Wasserkraftwerke gefördert. EKZ Naturstrom basic erfüllt das naturemade-Fördermodell.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 3.23	CHF 3.00

b) Energiepreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	9,26 Rp./kWh	8,60 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	7,75 Rp./kWh	7,20 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EKZ Netz 400ST, EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400WP erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten sowie die Allgemeinen Bedingungen für EKZ-Naturstrom.

EKZ Naturstrom star

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen an Privat- und Gewerbekunden mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 100 000 kWh pro Messstelle.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird: Maximal 90 % stammen aus ökologischer Wasserkraft, mindestens 10 % aus Solarenergie. Der Strom wird in «naturemade star»-zertifizierten Kraftwerken in der Schweiz produziert.

Zertifizierung

Das Produkt EKZ Naturstrom star ist unter der naturemade-Zertifikatsnummer 0100-Ls registriert und erfüllt die strengen Anforderungen des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) für Ökostrom. In einem unabhängigen Audit wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüft und kontrolliert, dass die verkaufte Menge in der entsprechenden Qualität produziert und ins Stromnetz eingespeist wird.



2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 3.23	CHF 3.00

b) Energiepreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	11,96 Rp./kWh	11,10 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	10,45 Rp./kWh	9,70 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EKZ Netz 400ST, EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400WP erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten sowie die Allgemeinen Bedingungen für EKZ-Naturstrom.

EKZ Netz 400F

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung bis zu einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif gilt auch für temporäre Anlagen (z. B. Baustellen) mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal drei Jahren.

Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch EKZ gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen von EKZ nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch EKZ vergütet.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 5.39	CHF 5.00

Bei temporären Anlagen wird hauptsächlich aufgrund des erhöhten Abrechnungsaufwands zusätzlich eine Pauschale von CHF 45.00 (exkl. MWST) pro Monat erhoben.

Ist aus abrechnungstechnischen Gründen ein Prepaid- oder Münzzähler erforderlich, so wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von CHF 8.50 (CHF 9.15 inkl. MWST) verrechnet.

b) Arbeitspreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	7,97 Rp./kWh	7,40 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3,88 Rp./kWh	3,60 Rp./kWh

c) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,17 Rp./kWh	0,16 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben und ohne Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Bestimmungen für temporäre Anschlüsse

Diese Bestimmungen gelten für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen. Für Raumheizungen in Wohnbaracken sind besondere Bedingungen vorbehalten.

- Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf in der betreffenden Eltop Installationsfiliale der EKZ-Netzregion rechtzeitig anzumelden und dabei als Sicherstellung eine Geldhinterlage in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsbetrags für Anschluss und Netznutzung zu leisten. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Schluss des Energiebezugs durch die betreffende Filiale.
- Im Allgemeinen werden nur EKZ-Zähler eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden von EKZ anerkannt. EKZ behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
- Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als HT-Verbrauch verrechnet.
- Muss EKZ einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
- Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen von EKZ werden dem Kunden verrechnet.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass EKZ nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
- Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
 - die EKZ-Werkvorschriften und -Weisungen sowie die technischen Normen des SEV
 - für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwerts der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes
- In besonderen Fällen, ohne Präjudiz, kann die Anwendung dieses Tarifs für temporäre Anlagen auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
- Auf Wunsch von EKZ hat der Kunde für den Rechnungsversand von EKZ eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die Rechnung per E-Mail entgegenzunehmen.

5. Weitere Bestimmungen

Ein Wechsel zwischen den Tarifen EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400ST ist nach zweimonatiger Vorlaufzeit einmal jährlich möglich.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 400ST

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung bis zu einem Bezug von 100000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine-Steuerung ihrer Flexibilitäten durch EKZ gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen von EKZ ausdrücklich untersagen.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 5.39	CHF 5.00

Ist aus abrechnungstechnischen Gründen ein Prepaid- oder Münzzähler erforderlich, so wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von CHF 8.50 (CHF 9.15 inkl. MWST) verrechnet.

b) Arbeitspreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	9,64 Rp./kWh	8,95 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3,88 Rp./kWh	3,60 Rp./kWh

c) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,17 Rp./kWh	0,16 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben und ohne Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Ein Wechsel zwischen den Tarifen EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400ST ist nach zweimonatiger Vorlaufzeit einmal jährlich möglich.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 400WP

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Wärmepumpen für die Erzeugung von Raumwärme für Haushalt, Industrie und Gewerbe. Die Netznutzung muss durch EKZ zeitlich unterbrechbar sein.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 5.39	CHF 5.00

Ist aus abrechnungstechnischen Gründen ein Prepaid- oder Münzzähler erforderlich, so wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von CHF 8.50 (CHF 9.15 inkl. MWST) verrechnet.

b) Arbeitspreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	5,39 Rp./kWh	5,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3,88 Rp./kWh	3,60 Rp./kWh

c) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,17 Rp./kWh	0,16 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben und ohne Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Tarifier Anwendung

Dieser Tarif gilt für unterbrechbare Netznutzung für fest angeschlossene Geräte und Anlagen (z. B. für Wärmepumpen, bewilligte Elektroheizungen und Produktionseinrichtungen) und kann auf Wunsch des Kunden angewendet werden.

Dieses Netznutzungsprodukt ist ausschliesslich über eine eigene Zähl- und Messeinrichtung möglich. Die Kosten für die erforderlichen Installationsänderungen gehen zu Lasten des Kunden. Dieser Tarif wird nur für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 4 kW (z. B. Leistung Kompressor der Wärmepumpe > 4 kW) vergeben. Wird der Tarif EKZ Netz 400WP bei einer Verbrauchsstätte mit mehreren Zählern angewendet, so ist die Wirtschaftlichkeit dieses Tarifs nicht in allen Fällen gegeben.

4. Freigabe- und Sperrzeiten

- Die Netznutzung für die angeschlossenen Anlagen und Geräte unterliegt folgenden Einschränkungen:
 - Die Netznutzung kann von EKZ täglich maximal vier Stunden unterbrochen werden, davon höchstens drei Stunden während der Hochtarifzeit.
 - Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im EKZ-Netz.
 - Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
 - Zwischen zwei Sperrungen dauert die Freigabe mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.
- Für Elektroheizungen können von EKZ längere Sperrzeiten (im Rahmen der Anschlussbedingungen für Elektroheizungen) festgelegt werden.

5. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ-Elektrizitätstarife 2020 für Geschäftskunden

(inkl. Bundesabgaben)

Energieprodukt	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh		Netzprodukt	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh		SDL Rp./kWh	Förderung Energieeffizienz Rp./kWh	Bundesabgaben Rp./kWh	Total		Leistungspreis CHF/kWh/ Mt.	Grundpreis CHF/Mt.			
											Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh					
Niederspannung ohne Leistungsmessung bis 100 000 kWh/a																	
EKZ Mixstrom	7,60	6,20	+	EKZ Netz 400F	7,40	3,60	+	0,16	+	0,16	+	2,30	=	17,62	12,42	0,00	8,00
				EKZ Netz 400ST	8,95									19,17			
EKZ Naturstrom basic	8,60	7,20	+	EKZ Netz 400F	7,40	3,60	+	0,16	+	0,16	+	2,30	=	18,62	13,42	0,00	8,00
				EKZ Netz 400ST	8,95									20,17			
EKZ Naturstrom star	11,10	9,70	+	EKZ Netz 400F	7,40	3,60	+	0,16	+	0,16	+	2,30	=	21,12	15,92	0,00	8,00
				EKZ Netz 400ST	8,95									22,67			
Niederspannung mit Leistungsmessung, unregelmässiger Bezug, ab 100 000 kWh/a																	
EKZ Mixstrom Business	7,55	6,15	+	EKZ Netz 400LS	5,55	1,85	+	0,16	+	0,16	+	2,30	=	15,72	10,62	3,30	60,00
EKZ Naturstrom basic Business	8,55	7,15												16,72	11,62		
Niederspannung mit Leistungsmessung, regelmässiger Bezug, ab 100 000 kWh/a																	
EKZ Mixstrom Business	7,55	6,15	+	EKZ Netz 400L	1,35	1,00	+	0,16	+	0,16	+	2,30	=	11,52	9,77	8,35	60,00
EKZ Naturstrom basic Business	8,55	7,15												12,52	10,77		
Mittelspannung mit Leistungsmessung, unregelmässiger Bezug, ab 100 000 kWh/a																	
EKZ Mixstrom Business	7,55	6,15	+	EKZ Netz 16LS	5,35	1,65	+	0,16	+	0,16	+	2,30	=	15,52	10,42	3,00	60,00
EKZ Naturstrom basic Business	8,55	7,15												16,52	11,42		
Mittelspannung mit Leistungsmessung, regelmässiger Bezug, ab 100 000 kWh/a																	
EKZ Mixstrom Business	7,55	6,15	+	EKZ Netz 16L	1,05	0,80	+	0,16	+	0,16	+	2,30	=	11,22	9,57	7,60	60,00
EKZ Naturstrom basic Business	8,55	7,15												12,22	10,57		

Exkl. 7.7 % MWST

SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

Bundesabgaben: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft (Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz, welcher bei jedem Endverbraucher verrechnet wird).

Förderung Energieeffizienz: Für vergünstigte Energieberatungsleistungen und Förderprogramme. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 500 MWh pro Messstelle: 0,16 Rp./kWh. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500 MWh pro Messstelle: CHF 66.67/Monat

Blindenergiepreise: Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen. *Sollwert*,

Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Weitere Bestimmungen: Zusätzlich zu den hier dargestellten Tarifen können zur Deckung gemeinspezifischer Konzessionsgebühren «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss Tarifblatt «Bundesabgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» erhoben werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die detaillierten, verbindlichen Tarife für die oben aufgeführten Netznutzungs- und Energielieferprodukte finden Sie auf den jeweiligen Tarifblättern und im Internet unter www.ekz.ch/tarife.

EKZ Mixstrom Business

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen der Grundversorgung an Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen, die auf den Netzzugang gemäss StromVG, Artikel 6, Absatz 1, verzichten. Der jährliche Energiekonsum pro Messstelle muss dabei über 100 000 kWh liegen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produktes erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

Energiepreise

Hochtarif (HT)	7,55 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	6,15 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Der jährliche Energiekonsum wird rollierend über die vergangenen 12 Monate ermittelt. Liegt der Energiekonsum während des Jahres mehr als 20 % unter 100 000 kWh, wird das Energieprodukt auf das folgende Quartal durch EKZ angepasst (EKZ Mixstrom).

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EKZ Netz 400L, EKZ Netz 400LS, EKZ Netz 16L und EKZ Netz 16LS erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung (bei EKZ Netz 16L oder 16LS) abweichend vom Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite, so muss sichergestellt werden, dass die Transformationsverluste auf der Oberspannungsseite bilanziert werden. Diese Transformationsverluste werden als Zuschlag von 2 % auf die Arbeit (Hoch- und Niedertarif) in Rechnung gestellt.

EKZ Naturstrom basic Business

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen der Grundversorgung an Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen, die auf den Netzzugang gemäss StromVG, Artikel 6, Absatz 1, verzichten. Der jährliche Energiekonsum pro Messstelle muss dabei über 100 000 kWh liegen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird: Maximal 85 % stammen aus «naturemade basic»-zertifizierten Wasserkraftwerken und mindestens 15 % aus «naturemade star»-zertifizierten Wasserkraftwerken sowie gefördertem Strom aus KEV-Anlagen.

Zertifizierung

Das Produkt EKZ Naturstrom basic ist unter der naturemade-Zertifikatsnummer 0101-Lb registriert und erfüllt die strengen Anforderungen des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) für Strom aus erneuerbaren Energien. In einem unabhängigen Audit wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüft und kontrolliert, dass die verkaufte Menge in der entsprechenden Qualität produziert und ins Stromnetz eingespeist wird.



Fördermodell

Mit dem Bezug von «naturemade»-zertifiziertem Strom von EKZ wird der Bau neuer Anlagen wie Solarstrom-, Biomasse- oder Windanlagen sowie ökologischer Wasserkraftwerke gefördert. EKZ Naturstrom basic erfüllt das naturemade-Fördermodell.

2. Tarifinformationen

Energiepreise

Hochtarif (HT)	8,55 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	7,15 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Der jährliche Energiekonsum wird rollierend über die vergangenen 12 Monate ermittelt. Liegt der Energiekonsum während des Jahres mehr als 20 % unter 100 000 kWh, wird das Energieprodukt auf das folgende Quartal durch EKZ angepasst (EKZ Naturstrom basic).

Dieser Energielieferarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EKZ Netz 400L, EKZ Netz 400LS, EKZ Netz 16L und EKZ Netz 16LS erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten sowie die Allgemeinen Bedingungen für EKZ-Naturstrom.

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung (bei EKZ Netz 16L oder 16LS) abweichend vom Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite, so muss sichergestellt werden, dass die Transformationsverluste auf der Oberspannungsseite bilanziert werden. Diese Transformationsverluste werden als Zuschlag von 2 % auf die Arbeit (Hoch- und Niedertarif) in Rechnung gestellt.

EKZ Netz 400LS

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung bei unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer ab einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF	60.00
--------------------------	-----	-------

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF	3.30
---------------------------	-----	------

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	5,55 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	1,85 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,16 Rp./kWh
---	--------------

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch der EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 400L

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung bei regelmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer ab einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF	60.00
--------------------------	-----	-------

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF	8.35
---------------------------	-----	------

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	1,35 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	1,00 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,16 Rp./kWh
---	--------------

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch von EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 16LS

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für:

1. Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer.
2. Eigenbedarf von Stromproduzenten (keine Kraftwerke) mit Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF	60.00
--------------------------	-----	-------

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF	3.00
---------------------------	-----	------

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	5,35 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	1,65 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,16 Rp./kWh
---	--------------

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch von EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Dieser Tarif kann auch bei Endkunden in Arealnetzen mit Mittelspannungsanschluss angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung abweichend vom Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite, so wird für Transformationsverlust ein Zuschlag von 2 % auf Arbeit (Hoch- und Niedertarif) und Leistung in Rechnung gestellt.

EKZ Netz 16L

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit regelmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF	60.00
--------------------------	-----	-------

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF	7.60
---------------------------	-----	------

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	1,05 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	0,80 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,16 Rp./kWh
---	--------------

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch von EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Dieser Tarif kann auch bei Endkunden in Arealnetzen mit Mittelspannungsanschluss angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung abweichend vom Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite, so wird für Transformationsverlust ein Zuschlag von 2 % auf Arbeit (Hoch- und Niedertarif) und Leistung in Rechnung gestellt.

EKZ Netz EVU

1. Produktbeschreibung

EKZ-Netznutzung für nachgelagerte Verteilnetzbetreiber.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzes sind nicht enthalten, diese werden direkt von Swissgrid erhoben. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Pro Messstelle / Übergabestelle, pro Monat	CHF	60.00
--	-----	-------

b) Leistungspreis

Pro kW des Monatsmaximums	CHF	7.65
---------------------------	-----	------

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der gemessenen (bzw. bei fehlender Messung der berechneten) Nettoleistung an den Übergabestellen. Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden die Leistungswerte wie folgt berücksichtigt:

Hochtarifzeit	100%
Niedertarifzeit	90%

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	0,85 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	0,45 Rp./kWh

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der Bruttoenergie.

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$
--

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer und ohne Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

EKZ Mixstrom B

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

Energiepreise

Hochtarif (HT)	6,70 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	6,70 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit dem Netznutzungstarif EKZ Netz 400B erhältlich.

Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet.

Der Kunde kann die Energie nur für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

EKZ Naturstrom basic B

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird: Maximal 85 % stammen aus «naturemade basic»-zertifizierten Wasserkraftwerken und mindestens 15 % aus «naturemade star»-zertifizierten Wasserkraftwerken sowie gefördertem Strom aus KEV-Anlagen.

Zertifizierung

Das Produkt EKZ Naturstrom basic ist unter der naturemade-Zertifikatsnummer 0101-Lb registriert und erfüllt die strengen Anforderungen des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) für Strom aus erneuerbaren Energien. In einem unabhängigen Audit wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüft und kontrolliert, dass die verkaufte Menge in der entsprechenden Qualität produziert und ins Stromnetz eingespeist wird.



Fördermodell

Mit dem Bezug von «naturemade»-zertifiziertem Strom von EKZ wird der Bau neuer Anlagen wie Solarstrom-, Biomasse- oder Windanlagen sowie ökologischer Wasserkraftwerke gefördert. EKZ Naturstrom basic erfüllt das naturemade-Fördermodell.

2. Tarifinformationen

Energiepreise

Hochtarif (HT)	7,70 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	7,70 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit dem Netznutzungstarif EKZ Netz 400B erhältlich.

Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten sowie die Allgemeinen Bedingungen für EKZ Naturstrom.

EKZ Netz 400B

1. Produktbeschreibung

Netznutzung mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	5,45 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	5,45 Rp./kWh

b) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,16 Rp./kWh
---	--------------

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet.

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EKZ Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Für Marktteilnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Öffentliche Beleuchtung

1. Produktbeschreibung

Produkt für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

2. Tarifinformationen

Dieser Preis beinhaltet die Kosten für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Unterhaltspreise

Lampenersatz und Unterhalt	15,84 Rp./kWh
----------------------------	---------------

Der Preis für Lampenersatz und Unterhalt von Staats- und Gemeindestrassen unterliegt dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird jährlich angepasst.

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EKZ Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers. Dieser Tarif wird über die Stromrechnung verrechnet.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen

1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das EKZ-Netz aus Anlagen mit Anschlussleistung bis 1 MVA, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes). Dieser Rücklieferungstarif gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Einspeisevergütung erhalten.

2. Tarifinformationen

Vergütungspreise

Die Vergütung besteht aus einer Basis- und einer zeitlich befristeten Mehrvergütung.

	Basisvergütung	Mehrvorgütung	Gesamtvergütung
Hochtarif (HT)	5,50 Rp./kWh	2,10 Rp./kWh	7,60 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	4,10 Rp./kWh	2,10 Rp./kWh	6,20 Rp./kWh

Die Basisvergütung entspricht den Bestimmungen des Art. 12 der Energieverordnung zum Zeitpunkt der Tarifkalkulation.

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten.

Die Rücklieferung elektrischer Energie aus Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MVA im Anwendungsbereich von Art. 15 Energiegesetz wird gemäss Art. 12 der Energieverordnung ohne Mehrvergütung vergütet.

Mit den Preisen gemäss 2. wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

Vergütung für erneuerbare Energie von Altanlagen

1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das EKZ-Netz, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer Energie gewonnen wurde. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und ab dem 1. Januar 2006 nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden (gemäss Übergangsbestimmungen, Artikel 73 Absatz 4 des Energiegesetzes).

2. Tarifinformationen

Vergütungspreise

	in den Wintermonaten Oktober bis März	in den Sommermonaten April bis September
Hochtarif (HT)	15,00 Rp./kWh	15,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	15,00 Rp./kWh	15,00 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
	Samstag	07:00–13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die nicht von unabhängigen Produzenten gemäss Art. 1, Abs. a der Energieverordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1998 stammt oder die aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW gewonnen wird, ist der Tarif nicht anwendbar.

EKZ nimmt gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.

EKZ nimmt gemäss dem Energiegesetz die Überschussenergie ab, das heisst Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf der Produktionsanlage und Energiebedarf am selben Standort.

Für die Einspeisung aus Produktionsanlagen, die zwischen 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden, wird auf Verlangen des unabhängigen Produzenten ein Zuschlag von 1 Rp./kWh vergütet.

Mit den Preisen gemäss 2. wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten.

Dieser Tarif ist nur für Anlagen anwendbar, bei denen die Verträge für die Abnahme von Elektrizität zwischen unabhängigen Produzenten und Netzbetreibern vor dem 30. April 2008 abgeschlossen wurden.

Lastgangmessung und Datenaustausch

1. Produktbeschreibung

Die Leistungen umfassen eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung für alle Erzeuger und Endverbraucher, die auf eigenen Wunsch eine Lastgangmessung haben.

2. Tarifinformationen

Der Preis beinhaltet die Kosten für den Lastgangzähler, das tägliche Messen (Fernablesung) der Viertelstundenwerte, die Plausibilisierung und Datenaufbereitung sowie die Datenübermittlung an die entsprechende Bilanzgruppe gemäss den VSE-Branchendokumenten.

Lastgangmessung und Datenaustausch, pro Monat	CHF 25.00
---	-----------

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für die Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch von EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde/Erzeuger eine Gutschrift von monatlich CHF 25.00 (es ist kein Doppelabzug möglich im Zusammenhang mit der gleichlautenden Bestimmung bei den Netznutzungstarifen).

Für Betrieb und Unterhalt der Messstelle gelten die EKZ Richtlinien.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils in Kraft stehenden Fassung.

Eigenverbrauchsregelung

1. Produktbeschreibung

Produkte für die Umsetzung der Bestimmungen für den Eigenverbrauch gemäss Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung (EnV). Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das EKZ-Verteilnetz angeschlossen und liegen hinter einer Gesamtmessung (Überschussmessung). Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht. Die Überschussmessung erfasst den Gesamtbezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion separat.

2. Tarifinformationen

a) Eigenstrom (Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte)

Der Betreiber der EEA und der Endverbraucher bilden eine Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit nach Art. 11 StromVV).

- Der Bezug aus dem Netz wird mit einem Produkt entsprechend der Bezugscharakteristik verrechnet.
- Sofern EKZ der Abnehmer der Rücklieferung ist, wird die Überschussproduktion mit einem EKZ-Rücklieferungstarif entsprechend der Anlagengrösse und dem Anlagentyp vergütet.

Für EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist die Installation eines Produktionszählers gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind für die Produktion und den Überschuss Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten mit automatischer Datenübermittlung vorgesehen. Für EEA bis 30 kVA wird die Installation eines Produktionszählers empfohlen. Wenn der Eigenbedarf (Hilfspeisung) der EEA separat ausgewiesen werden muss, ist die Installation einer Zweirichtungsmessung für die EEA erforderlich.

b) Eigenstrom X (Eigenverbrauchsregelung für mehrere Verbrauchsstätten mit EEA mit Anschluss in der Niederspannung)

Alle EEA und Verbrauchsstätten sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das EKZ Niederspannungsnetz angeschlossen.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der EEA ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich. Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird ermittelt durch Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der EEA.

Der Betreiber der EEA erhält von EKZ

- eine Gutschrift für den Eigenverbrauch und
- die Vergütung für die Überschussproduktion (sofern EKZ der Abnehmer der Rücklieferung ist)

Gutschrift für den Eigenverbrauch

Basis für die Berechnung der Gutschrift ist jeweils die ermittelte Menge des Eigenverbrauchs im Hochtarif und im Niedertarif. Die Berechnung dieser Gutschrift erfolgt mit Arbeitspreisen, die sich zusammensetzen aus:

- Energiepreis:
 - Wenn alle am Eigenverbrauch partizipierende Endverbraucher die Netznutzungsprodukte EKZ Netz 400F, EKZ Netz 400WP oder EKZ Netz 400ST haben, gilt der Preis des Energieproduktes EKZ Mixstrom
 - Wenn mindestens ein am Eigenverbrauch partizipierender Endverbraucher ein Netznutzungsprodukt mit Leistungstarif hat, orientiert sich der Preis am mengenmässig überwiegender EKZ-Energieprodukt
- Netznutzungstarif:
 - gemäss Produktblatt EKZ Netz 400ST, wenn alle am Eigenverbrauch partizipierende Endverbraucher das Netznutzungsprodukt EKZ Netz 400ST haben
 - gemäss Produktblatt EKZ Netz 400F, wenn mindestens ein am Eigenverbrauch partizipierender Endverbraucher das Netznutzungsprodukt EKZ Netz 400WP, EKZ Netz 400F oder ein Netznutzungsprodukt mit Leistungstarif hat
- Bundesabgaben zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente.
- Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Der Grundpreis des entsprechenden Netznutzungstarifs wird verrechnet.

Vergütung für die Überschussproduktion

Die Vergütung erfolgt mit dem entsprechenden EKZ-Rücklieferungstarif.

c) Zusammenschluss nach EnG

Die Eigenverbrauchsregelung mit Zusammenschluss von Grundeigentümern nach Art. 17 EnG ist möglich. Nach dem Zusammenschluss verfügen die einzelnen Verbrauchsstätten gegenüber EKZ gemeinsam über einen einzigen Messpunkt. Für die Abrechnung kommen die entsprechenden Verbrauchs- und Rücklieferungstarife zur Anwendung. Zur Prüfung ob die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zusammenschluss erfüllt sind, ist Rücksprache mit EKZ zu halten.

3. Weitere Bestimmungen für Eigenstrom X

Jede Verbrauchsstätte bzw. jeder Endverbraucher ist separat zu messen. Unabhängig von der Grösse der EEA wird ein Produktionszähler installiert. Bei EEA mit mehreren Erzeugungseinheiten sind diese messtechnisch zusammenzulegen. EKZ als Netzbetreiber ist für diese Messungen und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Für die Überschussmessung ist eine Messeinrichtung erforderlich, die die ermittelten Werte für Abgabe und Bezug in separaten Registern speichert. Die Überschussmessung kann auch als virtueller Messpunkt betrieben werden, wenn die Feststellung der Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch durch die Art der Messgeräte der Erzeugungs- und Verbrauchsstätten gewährleistet ist (Lastgangwerte).

EKZ ist der Energielieferant aller Verbrauchsstätten. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten sind messtechnisch oder wenn möglich rechnerisch von der Überschussmessung zu trennen.

Der Produzent erhält eine Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch sowie die Vergütung der Überschusseinspeisung bei Abnahme durch EKZ. Für die Vergütung und Vermarktung des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion gelten die Tarife und Bestimmungen der EKZ-Rücklieferungsprodukte.

Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z. B. Endverbrauchern), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern.

4. Weitere Bestimmungen

Bei HKN-pflichtigen EEA wird die produzierte Menge durch EKZ gemessen. In diesem Fall sind für die Produktion und den Überschuss Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten mit automatischer Datenübermittlung vorgesehen.

Bei EEA mit mehreren Erzeugungseinheiten sind diese messtechnisch zusammenzulegen.

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten.

5. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

Pauschaltarife

1. Produktbeschreibung

Der Pauschaltarif dient in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen, wenn die Anbringung eines Zählers verhältnismässig grosse Kosten verursachen würde. EKZ entscheidet über die Anwendung des Pauschaltarifs.

2. Tarifinformationen

Pauschaltarife	Anschlussleistung	Energie in CHF	Netznutzung in CHF
Temporäranschlüsse	bis 200 Watt	8.00	8.70
Temporäranschlüsse	von 201 bis 2000 Watt	37.40	41.00
Lampen 60	bis 60 Watt	4.20	3.90
Lampen 150	von 61 bis 150 Watt	4.80	5.20
Alarmsirenen		3.50	3.30
Billettautomaten		12.90	14.40
Verkehrsspiegel-Heizung		6.10	6.00
Wasserentkeimer	bis 200 Watt	5.80	5.80
Antennenverstärker 100	bis 100 Watt	8.00	8.70
Antennenverstärker 300	von 101 bis 300 Watt	15.40	16.00
Antennenverstärker 500	von 301 bis 500 Watt	26.90	28.00
Sonstige Anlagen	bis 150 Watt	4.80	4.70

Preise monatlich pro Anlage exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer.

2.1. Tarifierung

Die Höhe des Pauschalbetrags ist von der Anschlussleistung abhängig und wird vom EKZ-Aussendienst vor Ort ermittelt bzw. festgelegt.

Der Personalaufwand von EKZ wird separat in Rechnung gestellt.

2.1.1. Temporäranschlüsse

Zeitlich befristeter Stromanschluss (z. B. für Chilibstände, Baustellen, Wohnwagen der Schausteller usw.).

2.1.2. Lampen

Zwei umschaltbare Lampen werden wie eine Lampe gerechnet, wobei der höhere Betrag berechnet wird.

Es dürfen keine Steckdosen installiert werden.

2.1.3. Sonstige Anlagen

Sonstige Anlagen sind unter anderem: Klappensteuerungen, Dükerschächte, Radarüberwachungsanlagen und Geräte zur Verkehrszählung, Plakatwandbeleuchtungen und Telefonkabinen.

3. Sonstiges

Bei den Endkunden erhebt EKZ die von swissgrid in Rechnung gestellte allgemeine Systemdienstleistung für das Übertragungsnetz. Im Pauschaltarif sind der Preis der allgemeinen Systemdienstleistungen, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und die Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie ökologische Sanierung Wasserkraft enthalten.

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei Missbrauch des Pauschalanschlusses für nicht tarifgemässe Anwendungen behält sich EKZ Nachforderungen für die unrechtmässig bezogene Energie vor.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Bundesabgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

EKZ erhebt Abgaben zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente sowie gegebenenfalls zur Deckung der Konzessionsgebühr.

1. Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie ökologische Sanierung Wasserkraft

EKZ erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung eine Abgabe zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente gemäss Art. 35 EnG (Netzzuschlag).

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	2,48 Rp./kWh	2,30 Rp./kWh

2. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

a) Förderbeitrag

EKZ erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung gemäss Art. 15a der Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten und Art. 17a der Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und für Produzenten eine Abgabe zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen wie Energieberatungsangebote und Programme zur Förderung energieeffizienter Anwendungen.

Massgebend für die Höhe der Abgabe ist der Verbrauch der Messstelle.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 500 MWh pro Messstelle gilt:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,17 Rp./kWh	0,16 Rp./kWh

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500 MWh pro Messstelle gilt:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 71.80	CHF 66.67

b) Konzessionsabgabe

Zur Deckung der von der Gemeinde Menzingen festgesetzten Konzessionsgebühr wird von jedem Endverbraucher im Gemeindegebiet Menzingen eine Konzessionsabgabe erhoben:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,53 Rp./kWh	0,49 Rp./kWh

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18

Postfach

8022 Zürich

Tel. 058 359 51 11

Fax 058 359 51 00

ekz.ch

